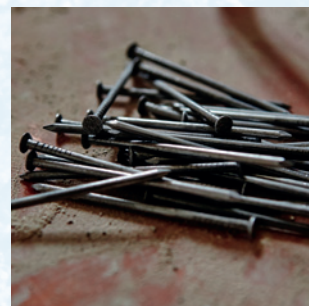




DAS  
BAYERISCHE  
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGEN:

- Verbundstudium Bauingenieurwesen
- Leitfaden Verbraucherverträge – Änderungen ab Juni 2014

# 6

# 2014

BG BAU –  
BEITRAG UND  
VORSCHUSS  
LEICHT RÜCKLÄUFIG

S. 6

VERBRAUCHERVERTRÄGE –  
WICHTIGE ÄNDERUNGEN  
AB 13. JUNI 2014

S. 8

TARIFRUNDE 2014  
TARIFABSCHLUSS  
VOM 5. JUNI 2014

S. 13

MASSIV MEIN HAUS  
AUS MAUERWERK  
DIE INITIATIVE  
PRO MAUERWERK  
INFORMIERT

S. 22

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München,  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzerstellung:**

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**

Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während sich der Gesetzgeber noch mit dem Rentenpaket abmüht, haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in der soeben erfolgreich abgeschlossenen Tarifrunde 2014 (siehe hierzu auch auf S. 13 in diesem Heft) unauffällig, aber höchst effizient das tarifliche Altersversorgungssystem am Bau für die Zukunft „fit“ gemacht – weg vom bisherigen ZVK-Umlagesystem, hin zur individuellen, völlig kapitalgedeckten Tarifrunde ab 1. Januar 2016.

Damit ist nach 14 Jahren ein Antrag des Bayerischen Baugewerbes aus dem Jahr 2000 an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes umgesetzt. Bereits damals hatten die bayerischen Delegierten die ZVK-Rente kritisch unter die Lupe genommen und auf die mangelnde Effektivität des Zusatzversorgungssystems, die Gefahren des Kollektivverfahrens und die notwendige Umstellung auf ein Individualsystem hingewiesen. Besonders erfreulich aus Arbeitgebersicht: Der Systemwechsel erfolgt kostenneutral, die Arbeitnehmer leisten ihren Beitrag, indem das zusätzliche Urlaubsgeld für zwei Jahre um 5% abgesenkt wird.

Auch in einem weiteren, gerade den bayerischen Arbeitgebern besonders wichtigen Punkt, haben die Tarifvertragsparteien in den vergangenen Jahren ihre Hausaufgaben gemacht und sich in dieser Runde keinen „Patzer“ geleistet: Die Lohnschere zu den neuen Bundesländern schließt sich langsam aber sicher. Mit der vereinbarten Lohnerhöhung, die im Osten um 0,7%-Punkte höher ausfällt als in den alten Bundesländern, geben die Arbeitgeber in den neuen Bundesländern ihren Kollegen im Westen ein deutliches Signal, das nach vielen schwierigen, von Dissonanzen zwischen West und Ost geprägten Tarifrunden, durchaus nicht unerwähnt bleiben sollte. Gleiches gilt für den erstmaligen Einstieg in die Tarifrunde Bau auch im Osten – auch hier nähern sich die tariflichen Bedingungen 24 Jahre nach der Wiedervereinigung endlich an.

Apropos Lohnerhöhung – 3,1% ab 1. Juni 2014 und nochmals 2,6% ab 1. Juni 2015 im Westen liegen sicherlich an der oberen Grenze. Hinzu kommt die Erhöhung des Kilometergelds zu Beginn des kommenden Jahres auf 20 Cent für die tatsächlich gefahrenen Kilometer – ein Schritt, der unter dem Motto „mehr Netto vom Brutto“ mit Blick auf die ungenutzten Spielräume des steuerlichen Reisekostenrechts sicherlich richtig ist, der die Unternehmen aber in Abhängigkeit von den individuellen betrieblichen Verhältnissen sehr unterschiedlich belasten wird.

Erfreulich ist, dass die Betriebe jetzt für die nächsten 24 Monate Planungssicherheit haben. Ob die Mehrbelastung am Markt durchsetzbar ist, bleibt abzuwarten und hängt sicherlich auch davon ab, ob sich die derzeit gefühlte nur mäßige Auftragsituation in den nächsten Wochen verbessert. Vor allem aber wird es darauf ankommen, ob die durch den fast vollständig ausgefallenen Winter entstandene zusätzliche Kapazität von drei Monaten über das Jahr gesehen am Markt platziert werden kann.

Ihr  
Andreas Demharter



## INHALTSVERZEICHNIS

### AKTUELLES

- 4 .... EPF-Fachmesse  
in Feuchtwangen mit großer  
Ausstellerbeteiligung
- 5 .... LBB nach DIN ISO 9001  
zertifiziert
- 6 .... BG BAU – Beitrag und  
Vorschuss leicht rückläufig

### RECHT

- 7 .... Warnwestenpflicht für  
jedes Kfz ab 1. Juli 2014
- 7 .... Feriendreiseverordnung:  
Fahrzeitbeschränkungen  
für LKW während  
der Hauptreisezeit 2014
- 8 .... Verbraucherverträge –  
wichtige Änderungen  
ab 13. Juni 2014

### STEUERN

- 10 ... Steuerbilanz: Pauschale  
Gewährleistungsrückstellungen  
bei Bauunternehmen
- 11 ... Steuertermine/Sozial-  
versicherungsbeitragstermine  
Juli bis September 2014
- 11 ... Gebäudeabschreibung

### TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Illegale Beschäftigung  
und Schwarzarbeit  
Bekämpfung der  
Scheinselbstständigkeit
- 13 ... Tarifrunde 2014  
Tarifabschluss vom 5. Juni 2014

### WIRTSCHAFT

- 14 ... Forderungsausfälle  
in Handwerksbetrieben
- 15 ... Lohnleitklausel („Centklausel“)
- 16 ... Baukonjunkturmeter Mai 2014

### TECHNIK

- 17 ... Neue Absturzhöhen  
auf Baustellen
- 18 ... TRGS 402, 900 und 910  
Neue Arbeitsplatzgrenzwerte  
für Tätigkeiten mit krebs-  
erzeugenden Gefahrstoffen

### BERUFSBILDUNG

- 19 ... Verbundstudium  
Bauingenieurwesen  
Informationen zum Studienbeginn  
Wintersemester 2014/2015

### FACHGRUPPEN

- 20... Aktion Impulse pro Kanal  
veröffentlicht neuen  
Forderungskatalog für  
funktionsfähige öffentliche und  
private Abwasseranlagen
- 21 ... Zertifizierung Bau:  
Neues Informationsblatt  
zur Fremdüberwachung  
im Kanalbau
- 22... MASSIV MEIN HAUS  
AUS MAUERWERK  
Die Initiative Pro Mauerwerk  
informiert
- 24... Ist die Herstellung einer  
deckelnden Dünnbettmörtelfuge  
unter baupraktischen  
Bedingungen möglich?
- 26... Initiative der  
europäischen Fliesenverbände  
„Gesundes Wohnen mit Keramik“

### WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung  
des Baugewerbes  
in Bayern im Jahr 2014  
im Vergleich zum Vorjahr



## EPF-Fachmesse in Feuchtwangen mit großer Ausstellerbeteiligung

Bereits zum zehnten Mal präsentiert sich die Fachmesse EstrichParkettFliese (EPF) vom 26. bis 28. Juni 2014 in Feuchtwangen. Rund 220 Unternehmen und Verbände zeigen modernste Produkte, Anwendungsmöglichkeiten und Einsatzbereiche auf dem Messegelände der Bayerischen Bauakademie.

Insgesamt stehen auf der EPF 15.000 Quadratmeter Ausstellungsfläche für die Bereiche Estrich, Parkett, Fliesen und Zubehör zur Verfügung. Wie schon 2011 findet der Besucher im Hauptmessezelt eine Kommunikationsinsel als zentrale Anlaufstelle. Hier finden Live-Events wie Podiumsdiskussionen und Präsentationen von Firmen sowie den beteiligten Fachverbänden statt. Neben den Ausstellungshallen trägt auch in diesem Jahr der weitläufige Außenbereich wieder dazu bei, dass Besucher Maschinen und Werkzeuge hautnah im Einsatz erleben und selbst ausprobieren können. Eine Reihe von Fachvorträgen vertieft das Wissen rund um Spezialthemen.

Neben dem Mix aus bodenständiger Praxis und Theorie wie auch der unvergleichlichen persönlichen Atmosphäre auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie, soll man dieses Gefühl besonders bei den Abendveranstaltungen wie dem EPF-Treff im Biergarten und beim EPF-Galaabend spüren.

Eröffnet wird die EPF 2014 am Donnerstag, den 26.06.2014 um 9.30 Uhr, und dauert bis zum Samstag, den 28. Juni 2014 um 16.00 Uhr. Die Tageskarte kostet 19,- Euro. Die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH veranstaltet die Fachmesse für folgende Fachverbände: Den Bundesverband Estrich und Belag (BEB), den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), die Bundesfachschule Estrich und Belag (BFS) und den Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (ZVPF) sowie die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Landesverband Bayerischer Bauinnungen.

Nähere Infos  
gibt es im Internet unter  
[www.epf-messe.de](http://www.epf-messe.de)



## LBB nach DIN ISO 9001 zertifiziert

Die Hauptgeschäftsstelle des LBB wurde erfolgreich zertifiziert. Das Zertifikat bescheinigt gute Voraussetzungen für erfolgreiche Lobbyarbeit und zielgruppenspezifische Dienstleistungen.

Dr. Karsten Koitz, Exzellenz-Auditor der DQS GmbH (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) bescheinigte der LBB-Hauptgeschäftsstelle in München ein solides Qualitätsmanagement-System, das als datenbankgestütztes System unter Nutzung einer modernen Prozessmanagementsoftware konzipiert und eingeführt wurde. Der LBB habe eine aussagekräftige und authentische Qualitätspolitik, die als Leitbild kollektiv im Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptamt erarbeitet und gut kommuniziert wurde.

Im Mittelpunkt der Verbandsarbeit stünden klar definierte Dienstleistungsprozesse, die von der Wahrnehmung übergreifender wirtschaftspolitischer Lobbyfunktionen für die Mitglieder und politischer Positionierungen bis zu zielgerichteten Informationsservices und konkreten Beratungsdienstleistungen nach Bedarf für die Mitglieder reichen.

Der Verband arbeite unter komplizierten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen (insbesondere im Kontext europäischer Entwicklungs- und Veränderungs-

prozesse) insgesamt erfolgreich und setze seine grundsätzlichen Zielstellungen um. Im Verlauf der Begutachtung wurde erkennbar, dass immer wieder entwicklungs- und prozessbegleitende Anpassungen und Konkretisierungen der Zielstellungen erfolgten. Der Erfolg der Bemühungen sei nicht isoliert als Verantwortlichkeit des Hauptamtes zu sehen, sondern in besonderem Maße auch von der „persönlichen Identifikation mit den Zielen durch Personen des Ehrenamtes“ beeinflusst.

Kurzum, für eine Erstzertifizierung ein überragend gutes Ergebnis, das folgende Stärken des LBB aufweist:

- authentisches QMS (Qualitäts-Management-System),
- gelebtes und partizipatives Managementsystem,
- entwicklungsunterstützendes System
- sehr gute strategische Orientierungen,
- motiviertes und kompetentes Team,
- sehr hohe und vielseitig ausgeprägte bzw. differenzierte Mitgliederorientierung
- kooperative Aufstellung
- sehr gute Qualitätslage

Dass man sich beim LBB bereits seit mehreren Jahren Gedanken zur QM-Zertifizierung gemacht habe, berichtet der QM-Beauftragte des LBB Andreas Büschler. Als beschlossen wurde „Nägeln mit Köpfen“ zu machen und den Zertifizierungsprozess in Angriff zu nehmen, dachten wir alle an einen enormen bürokratischen Aufwand für uns, erinnert sich Büschler. „Aber heute fasziniert uns der Mehrwert und die Alltagstauglichkeit des Systems“. Die Arbeit werde transparenter, nachweis- und nachprüfbarer. Alle Beteiligten würden davon profitieren. Das Zertifikat als sichtbarer Beleg für den Einsatz aller LBB-Mitarbeiter, sei wohlverdient. Der Name LBB stehe jetzt auch nachweisbar für Qualität und konstruktive Zusammenarbeit. Die Zufriedenheit der im Verband organisierten Baubetriebe sei die zentrale Aufgabe des Verbandes. ■



Hauptgeschäftsführer Demharter, Präsident Peteranderl und QM-Beauftragter Büschler freuen sich über die erfolgreiche Zertifizierung.

## BG BAU – Beitrag und Vorschuss leicht rückläufig

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 10. April 2014 den Beitrag für das Umlagejahr 2013 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2014 beschlossen. Dank um rund 2 % gestiegener Gesamtarbeitsentgelte und eines weiter angestiegenen Lastenausgleichs ist sowohl der Beitrag als auch der Vorschuss leicht rückläufig.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d. h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend

für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt sechs Mal im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- bzw. Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei derjenige Faktor, der das Risiko des Gewerks abbildet, d. h., die in diesem Gewerk in einem Berichtszeitraum der letzten sechs Jahre entstandenen Kosten berücksichtigt.

Aufgrund der bis zum Jahr 2014 parallel zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Lastenausgleichssysteme ist die Beitragsberechnung überaus kompliziert.

Wir verzichten daher auch in diesem Jahr auf die Angabe der verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen nachstehend den Beitrag in Prozent der Brutto-Lohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen für die Jahre 2012 und 2013 aus (Bezirksverwaltung Süd, München):

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 15,12)	Beitrag 2012	7,2154
	Beitrag 2013	6,9983
	Vorschuss 2014	6,9583
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 7,48)	Beitrag 2012	3,7469
	Beitrag 2013	3,6061
	Vorschuss 2014	3,5661
Verkehrswege- Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31)	Beitrag 2012	3,2157
	Beitrag 2013	3,0866
	Vorschuss 2014	3,0466
Büroteil (Gefahrklasse 0,44)	Beitrag 2012	0,5507
	Beitrag 2013	0,4804
	Vorschuss 2014	0,4404

Der Grund für die Stabilisierung bzw. den leichten Beitragsrückgang (auf nach wie vor hohem Niveau) liegt auch im Jahr 2013 im Wesentlichen in der Einnahmeseite. So sind die an die BG BAU gemeldeten Gesamtarbeitsentgelte im Vergleich zum Jahr 2012 um ca. 2% gestiegen. Auch die Lastenausgleichszahlungen der anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften sind erneut von rund 304 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 322 Mio. EUR im Jahr 2013 gestiegen.

Mit Blick auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung ist der Vorstand der BG BAU bei der Festlegung des Vorschusses für das Jahr 2014 von etwa gleichbleibenden Gesamtarbeitsentgelten ausgegangen. ■



## Warnwestenpflicht für jedes Kfz ab 1. Juli 2014

Ab dem 1. Juli 2014 besteht auch in Deutschland eine allgemeine Warnwestenpflicht. Damit gehört in jedes Kfz mindestens eine Warnweste.

In jedem in Deutschland zugelassenen Kfz (PKW, Lkw und Busse, Motorräder und Wohnmobile bleiben ausgenommen) muss ab 01.07.2014 unabhängig von der Zahl der mitfahrenden Personen mindestens eine Warnweste griffbereit mitgeführt werden. Die Weste in rot, gelb oder orange muss der EN ISO 20471:2013 entsprechen. Der Fahrer ist verpflichtet, die Weste bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Bei einem Verstoß droht ein Verwarnungsgeld.

**Hinweis:** Für gewerbliche Fahrzeuge ist durch die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Transportwirtschaft das Mitführen einer Warnweste bereits vorgeschrieben. Besteht die Besetzung des Fahrzeugs regelmäßig aus Fahrer und Beifahrer, sind es sogar zwei Westen.

## Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2014

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2014 ist der schwere LKW-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot gelten an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2014 Beschränkungen des LKW-Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2014 in der Zeit zwischen 7.00 bis 20.00 Uhr nicht auf den wichtigsten Autobahnen und Bundesstraßen fahren. Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer.

**Hinweis:**  
Die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr können Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/) Bau- und Vergaberecht herunterladen.

## Verbraucherverträge – wichtige Änderungen ab 13. Juni 2014

Für ab 13. Juni 2014 mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge gilt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie. Durch das Gesetz werden Unternehmer bei Verträgen mit Verbrauchern durch neue Informations- und Dokumentationspflichten sowie Widerrufsrechte des Verbrauchers stärker belastet. Die neuen Regelungen hat der ZDB in einem Leitfaden aufbereitet.

### Für wen gilt die Neuregelung?

Das ab 13. Juni 2014 geltende Gesetz bringt vor allem Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit sich.

Die neuen Regelungen betreffen im Grundsatz alle Geschäfte zwischen Unternehmen und **Verbrauchern**, bei denen der Unternehmer eine entgeltliche Leistung erbringt (also auch Bauverträge).

Schwerpunktmäßig gelten die Neuregelungen für Verbraucherverträge über einzelne Bauleistungen, nicht für Bauverträge über erhebliche Umbauarbeiten, Neubau etc. Verträge mit **gewerblichen Auftraggebern, Selbstständigen** oder der **öffentlichen Hand** sind **nicht betroffen**.

### Was sind die wichtigsten Neuregelungen?

Das Gesetz sieht v. a. Informationspflichten des Unternehmers vor und räumt dem Verbraucher unter gewissen Umständen ein Widerrufsrecht ein. Das bedeutet, dass sich der Verbraucher – sollte ihm ein solches Widerrufsrecht zustehen – innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen kann.

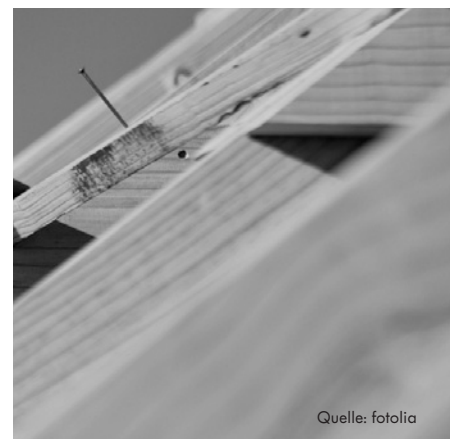
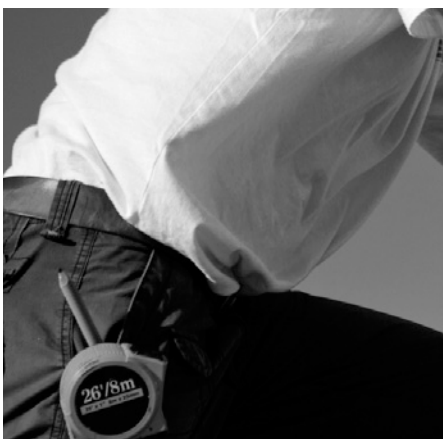
### Wann habe ich Informationspflichten und wie sehen diese aus?

Schließt ein Unternehmer künftig einen Vertrag mit einem Verbraucher, so muss er vor Zustandekommen des Vertrages grundlegende Informationspflichten erfüllen. Diese Informationen muss der Un-

ternehmer dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. So muss er z. B. über die wesentlichen Eigenschaften der Bauleistung, das Bestehen einer gesetzlichen Mängelhaftung und seine Identität informieren (siehe S. 7 des ZDB-Leitfadens).

### Wann hat der Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht?

Die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen wurden grundlegend neu gefasst. Dem Verbraucher steht ein solches Widerrufsrecht grundsätzlich bei sämtlichen Verträgen zu, die außerhalb von Geschäftsräumen mit dem Unternehmer geschlossen wurden. Unter einem „**außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag**“ ist jeder



Quelle: fotolia



Vertrag zu verstehen, der bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers (z. B. in dessen Privatwohnung) **außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen** wurde. Bei Verträgen mit einem Verbraucher im „stationären Handel“, also Verträgen, die in den Geschäfts- oder Büroräumen des Unternehmers geschlossen werden, sieht das Gesetz dagegen kein Widerrufsrecht des Verbrauchers vor. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Verträge, die nach einem vorherigen persönlichen Kontakt der Parteien anschließend z. B. per Mail oder per Fax zustande kommen.

### Wie lange kann der Verbraucher den Vertrag widerrufen?

Sofern ein Widerrufsrecht besteht, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Bei fehlender oder falscher Belehrung erlischt das Widerrufsrecht erst nach 12 Monaten und 14 Tagen. Das Gesetz sieht ein Muster-Widerrufsformular sowie ein Muster für die Widerrufsbelehrung vor. Nur in sehr engen Grenzen räumt das Gesetz Ausnahmen

von dem bestehenden Widerrufsrecht ein. Dies ist z. B. nur bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten der Fall, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen.

### Kann ich die Musterverträge für Verbraucher noch verwenden?

Die am 13. Juni 2014 in Kraft tretenden Neuerungen machen es erforderlich, dass die mit Haus & Grund erarbeiteten Verbraucherverträge überarbeitet und aktualisiert werden. Die überarbeiteten Vertragsmuster sind zum Stichtag auf unserer Homepage abrufbar.

### Was ist besonders wichtig?

Aufgrund der umfangreichen Neuerungen sollten Unternehmer bei Verträgen mit Verbrauchern zukünftig darauf achten, dass sie diese nur noch in ihren Geschäftsräumen oder – sollte ein vorheriger persönlicher Kontakt existieren – per Mail oder per Fax abschließen. Denn in diesen Fällen steht dem Verbraucher kein Widerrufsrecht zu. Vermieden werden sollten hingegen Vertragsschlüsse in

Privatwohnungen, auf Baustellen etc. Diese bergen ein nicht zu vernachlässigendes Risiko in sich. Sollte sich ein solcher Vertragsschluss jedoch ausnahmsweise nicht vermeiden lassen, sollte unbedingt der von Haus & Grund und ZDB überarbeitete Mustervertrag als Grundlage genommen werden.

#### Hinweis:

Detailliertere Informationen über die ab 13. Juni 2014 geltenden Neuregelungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Leitfaden des ZDB.

Die überarbeiteten Musterverträge finden Sie zum Stichtag im Intranet unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de).



## Steuerbilanz: Pauschale Gewährleistungsrückstellungen bei Bauunternehmen

Für künftige Verpflichtungen aus Garantieleistungen können neben Einzelrückstellung auch Pauschalrückstellungen gebildet werden.

Die Höhe der **Pauschalrückstellungen** richtet sich in erster Linie nach Erfahrungen aus der Vergangenheit. Es ist zu schätzen, in welchem Umfang die ausgeführten Umsätze mit Kosten für Garantieleistungen belastet werden. Dazu ist es erforderlich, über mehrere Jahre hinweg Aufzeichnungen zu führen und die Höhe der jeweiligen Nachbesserungsarbeiten zu ermitteln. Sog. „Branchenkenntnisse“ werden ausnahmsweise nur bei Neugründungen anerkannt, und zwar so lange, bis eigene Erfahrungswerte bestimmbar sind.

In der Praxis bietet sich an, in der Betriebsbuchhaltung eine eigene Kostenstelle für Gewährleistungsaufwendungen einzurichten. Auf diese Kostenstelle werden alle Aufwendungen (Material, Lohn- und Gerätekosten, Nachunternehmerleistungen, notwendige Gemeinkosten etc.) gebucht, die für die Beseitigung von Mängeln nach der Abnahme angefallen sind. Um diese Aufwendungen den Baustellen zuordnen zu können, sollte der Buchungstext Angaben zur Baustelle enthalten.

Beispiel:

Berechnung der pauschalen Gewährleistungsrückstellung per 31.12.2013 auf der Basis der Gewährleistungsaufwendungen der Jahre 2009 bis 2012

JAHR	GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTIGER UMSATZ	GEWÄHRLEISTUNGSAUFWENDUNGEN IM FOLGEJAHR	IN %
2009	1.500.000	10.300 €	0,69 %
2010	1.450.000	15.700 €	1,08 %
2011	1.500.000	11.950 €	0,80 %
2012	1.700.000	17.400 €	1,02 %
Summe	6.150.000	55.350 €	0,90 % im Durchschnitt

Ergebnis:

Bei einem gewährleistungspflichtigen Umsatz von 1.720.000 € im Jahr 2013 kann eine Gewährleistungsrückstellung von 15.480 € (0,9 %) angesetzt werden. Pauschale Gewährleistungsrückstellungen werden aus Vereinfachungsgründen nicht abgezinst.

Neben der Bildung einer pauschalen Rückstellung ist es ebenfalls zulässig, für am Bilanzstichtag konkret bekannte Gewährleistungsfälle **Einzelrückstellungen** zu bilden. Dabei reicht es aus, dass der Bauherr den Mangel am Bilanzstichtag bereits angezeigt hatte. Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach den voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung. ■

## Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2014

JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
10 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	11 (14)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (15)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15* (18)*	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	27	Sozialversicherungs- beitrag	26	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit \* gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.

Die Gesamtsteuerterminübersicht Juli bis Dezember 2014  
finden Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) in der Rubrik „Steuern“.

## Gebäudeabschreibung

### Arbeitshilfe der Finanzbehörden zur Aufteilung eines Grundstücksgesamtkaufpreises in Gebäude und Grundstück.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung nach § 7 Abs. 4 bis 5 a Einkommensteuergesetz ist eine Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück erforderlich, da nur das Gebäude der Abnutzung unterliegt, jedoch nicht der nicht abnutzbare Grund und Boden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wird ein Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufgeteilt. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben nun eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, die beispielhaft eine Kaufpreisaufteilung darstellt.

Die Arbeitshilfe kann  
als Exceltabelle mit Anleitung,  
bei der Hauptgeschäftsstelle,  
Frau Hauer,  
[hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de)  
angefordert werden.



## Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit

Ein von der Bundesregierung eingesetzter Staatssekretärsausschuss hat Vorschläge zur wirksameren Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit vorgelegt.

Ein von der Bundesregierung eingesetzter Staatssekretärsausschuss hat sich mit den Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten befasst und dazu unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen Zwischenbericht vorgelegt.

Um den Missbrauch der Freizügigkeit zu bekämpfen, wird insbesondere vorgeschlagen, Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit mit einer verbesserten Gewerbeaufsicht einzuschränken. Das entspricht den Forderungen des ZDB, die unter anderem kürzlich in dem Flyer „Wege aus der Schwarzarbeit“, der BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 4/2014 beilag, veröffentlicht wurden.

Im Einzelnen werden folgende gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen, um die Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu erleichtern und damit auch die Zuwanderer vor einer Ausnutzung sozialer Notlagen durch illegale Praktiken zu schützen:

1. Die Gewerbeämter sollen durch eine Änderung des Gewerberechts verpflichtet werden, Gewerbeanzeigen auf Anhaltspunkte für Scheinselbstständigkeit zu prüfen (Prüfungspflicht) und diese Verdachtsfälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in geeigneter Form zu übermitteln (Übermittlungspflicht). Dies soll in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen eines zustimmungspflichtigen Gesetzgebungsvorhabens geregelt werden.

2. Die Behördenzusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit soll intensiviert werden. Dafür sollen die Gewerbebehörden, die Jobcenter und die Bundespolizei in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden in § 2 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen werden.

3. Zur Optimierung der Bekämpfung der organisierten Form der Kriminalität im Bereich von Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit sollen darüber hinaus Änderungen im Strafrecht und bei den Ermittlungsermächtigungen geprüft werden. Dabei stehen Schein- bzw. Abdeckrechnungen für Werk- und Dienstleistungen, die bandenmäßige Begehung des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und die Erleichterung der Personenidentifizierung bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Fokus.

Alle angekündigten Maßnahmen sind zu begrüßen. Im Hinblick auf diesbezügliche Forderungen des ZDB ist lediglich die Rolle der Handwerkskammern bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit unberücksichtigt geblieben, beispielsweise hinsichtlich der Überprüfung der Krankenversicherung von Selbstständigen bei ihrer Eintragung in die Handwerksrolle.

Der Staatssekretärsausschuss hat angekündigt, seinen Abschlussbericht voraussichtlich im Juni dieses Jahres vorzulegen. ■

## Tarifrunde 2014

### Tarifabschluss vom 5. Juni 2014

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben am 15. Mai 2014 einen Tarifvorschlag vorgelegt, der innerhalb der Erklärungsfrist, die am 5. Juni 2014 ablief, mehrheitlich angenommen wurde.

Der Tarifabschluss sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

#### 1. Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen

	WEST	BERLIN	OST
<b>1. Stufe</b> (1 Nullmonat)	+ 3,1 % ab 1. Juni 2014	+ 3,1 % ab 1. Juni 2014	+ 3,8 % ab 1. Juni 2014
<b>2. Stufe</b>	+ 2,6 % ab 1. Juni 2015	+ 2,6 % ab 1. Juni 2015	+ 3,3 % ab 1. Juni 2015
<b>Laufzeit</b>	1. Mai 2014 bis 30. April 2016 (24 Monate)		

#### 2. Tarifrente Bau (TRB)

Die Systemumstellung West und Einführung im Tarifgebiet Ost (TRB) erfolgt zum 1. Januar 2016. In den Jahren 2016 und 2017 wird durch Absenkung des Zusätzlichen Urlaubsgeldes (ZUG) um 5 Prozentpunkte auf 20 v.H. und gleichzeitig Umschichtung von Urlaubskassenbeitrag in ZVK-Beitrag i. H.v. 0,6 Prozentpunkten der Systemwechsel finanziert.

	ZVK-BEITRAG WEST		ZVK-BEITRAG OST		ZUG	
	gew. AN	Ang.	gew. AN	Ang.	gew. AN	Ang.
2015	3,2 v.H.	67,00 €	./.	./.	25 v.H.	24,00 €
2016	3,8 v.H.	79,50 €	0,6 v.H.	25,00 €	20 v.H.	19,00 €
2017	3,8 v.H.	79,50 €	0,8 v.H.	25,00 €	20 v.H.	19,00 €
2018 – 2019	3,2 v.H.	67,00 €	0,8 v.H.	25,00 €	25 v.H.	24,00 €
2020	3,2 v.H.	67,00 €	1,0 v.H.	25,00 €	25 v.H.	24,00 €

#### 3. Fahrkostenabgeltung

Das Kilomergeld wird ab 1. Januar 2015 um 0,10 € auf 0,40 € pro Entfernungskilometer (= 0,20 € pro gefahrenen Kilometer) angehoben und die Obergrenze auf 20 Euro angepasst (§ 7 BRTV).

#### 4. Öffnungsklausel zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit

Bei Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen kann die tägliche Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt (§ 3 Nr. 5.4 Satz 3 BRTV neu ab 1. Januar 2015).

#### 5. Konkurrenzschutzklausel Holz- und Bautenschutz

Es wird eine Konkurrenzschutzklausel für

das Holz- und Bautenschutzgewerbe zum Maler- und Lackiererhandwerk nach dem Vorbild von § 4 Abs. 3 Lohn TV für oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Betonsanierungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Sanierputzarbeiten und Schimmelpilzbekämpfung neu eingeführt (Lohngruppen 3 und 4).

#### 6. Tarifgebiet Berlin

Die Abweichungsmöglichkeit von den Entgelten durch Haustarifvertrag wird von 4 v.H. auf 6 v.H. erhöht (TV Standortsicherung Berlin).

#### 7. Vereinbarung

##### Kosten Berufsschulunterricht

Durch gemeinsames politisches Vorgehen auf Landesebene sollen bessere gesetzliche Erstattungsregelungen (Vorbild: Bayern) erreicht werden. Die Gewerkschaft

erhebt die Kostenbelastung für Berufsschulunterricht (Fahrt- und Übernachtungskosten) durch Umfragen bei den Berufsschülern.

Weitere Informationen zum Tarifabschluss finden Sie im Internet unter [lbb-bayern.de](http://lbb-bayern.de) im Mitgliederbereich Rubrik Tarifpolitik.

Die neuen Tarifverträge finden Sie in unserer Tarifsammlung-online.

Das neue Tarifheftchen im DIN A6 Format wird der nächsten Ausgabe von BLICKPUNKT BAU beiliegen.



## Forderungsausfälle in Handwerksbetrieben Ausbau und Bau am stärksten betroffen

Im Handwerk waren zuletzt knapp 86 Prozent der Betriebe von Forderungsausfällen betroffen, wie eine aktuelle Creditreform-Erhebung zeigt. Meist waren die Schäden gering, bei 13,9 Prozent der Befragten überstiegen die Forderungsverluste allerdings 1,0 Prozent des Gesamtumsatzes. Am häufigsten gab es solch größere Schäden im Bauhauptgewerbe.

**Tipp:** Bonitätsprüfungen im Vorfeld von Geschäftsbeziehungen können helfen, die Risiken zu minimieren.

*Quellen: Verband der Vereine Creditreform (Creditreform), Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh)*



## Lohngleitklausel („Centklausel“)

### Beispiel zur Berechnung des Änderungssatzes für Formblatt 224 (Vergabehandbuch Bayern)

Ziel der Vereinbarung von Preisgleitklauseln ist es, bei langfristigen Bauaufträgen eine Vertragsgrundlage für nachträgliche Preisänderungen aufgrund veränderter Kosten zu schaffen. Bei öffentlichen Bauaufträgen werden in der Regel sog.

„Centklauseln“ vereinbart. Dabei gibt der Bieter mit dem „Änderungssatz“ im Falle einer Lohnerhöhung an, um wieviel Promille sich die Vergütung für noch nicht ausgeführte Leistungen ändert, wenn sich eine Änderung des maßgebenden Lohns

um 1 Cent pro Stunde ergibt. Der angegebene Änderungssatz ist somit Bestandteil des Angebotes und wird damit auch Vertragsbestandteil.

Beispielhafte Ermittlung des Erstattungsbetrages nach der Centklausel										
<b>1. Personalkostenanteil</b>	<table> <tr> <td>Personalkosten (P)</td> <td>273.650,00 €</td> </tr> <tr> <td>Angebotssumme (A)</td> <td>560.391,18 €</td> </tr> <tr> <td>Personalkostenanteil (P)/A</td> <td>48,83 %</td> </tr> </table>	Personalkosten (P)	273.650,00 €	Angebotssumme (A)	560.391,18 €	Personalkostenanteil (P)/A	48,83 %			
Personalkosten (P)	273.650,00 €									
Angebotssumme (A)	560.391,18 €									
Personalkostenanteil (P)/A	48,83 %									
<b>2. Änderungssatz (v. T. Satz) =</b>	$\frac{1 \text{ Cent Tarifierhöhung}}{\text{maßgebender Lohn in Cent}} \times \text{Personalkostenanteil}$ <p>(maßgebender Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Gesamttarifstundenlohn des Spezialfacharbeiters gem. Lohngruppe 4 ab 1. Mai 2013) = 17,62 €/h</p> $= \frac{1}{1762} \times 0,4883 = 0,0002771$ <p>= 0,2771 v. T. je Cent Lohnänderung</p>									
<b>3. Lohnänderung</b>	<table> <tr> <td>maßgebender Lohn nach Lohnerhöhung</td> <td>=</td> <td>z.B. 18,17 €/h</td> </tr> <tr> <td>Lohnänderung</td> <td>= 18,17 Cent minus</td> <td>17,62 Cent</td> </tr> <tr> <td>Lohnänderung</td> <td>=</td> <td>55 Cent</td> </tr> </table>	maßgebender Lohn nach Lohnerhöhung	=	z.B. 18,17 €/h	Lohnänderung	= 18,17 Cent minus	17,62 Cent	Lohnänderung	=	55 Cent
maßgebender Lohn nach Lohnerhöhung	=	z.B. 18,17 €/h								
Lohnänderung	= 18,17 Cent minus	17,62 Cent								
Lohnänderung	=	55 Cent								
<b>4. nach der Lohnerhöhung noch zu erbringende Restleistung</b>	z. B. 450.000,00 €									
<b>5. Selbstbehalt (Bagatellgrenze)</b>	0,50% der (Angebots-) Abrechnungssumme 0,50% x 560.391,19 € = 2.801,96 €									
<b>6. Erstattungsbetrag</b>	<table> <tr> <td><b>Berechnung</b></td> </tr> <tr> <td> <math display="block">\frac{\text{Änd.-Satz}}{1000} \times \text{Cent-Änd. des maßgeb. Lohnes} \times \text{Restleistung} - \text{Selbstbehalt}</math> </td> </tr> <tr> <td>           0,2771 x 55 Cent x 450.000,00 € – 2.801,96 €            = 4.057,24 €            (liegt über der Bagatellgrenze)         </td> </tr> </table>	<b>Berechnung</b>	$\frac{\text{Änd.-Satz}}{1000} \times \text{Cent-Änd. des maßgeb. Lohnes} \times \text{Restleistung} - \text{Selbstbehalt}$	0,2771 x 55 Cent x 450.000,00 € – 2.801,96 € = 4.057,24 € (liegt über der Bagatellgrenze)						
<b>Berechnung</b>										
$\frac{\text{Änd.-Satz}}{1000} \times \text{Cent-Änd. des maßgeb. Lohnes} \times \text{Restleistung} - \text{Selbstbehalt}$										
0,2771 x 55 Cent x 450.000,00 € – 2.801,96 € = 4.057,24 € (liegt über der Bagatellgrenze)										

Eine ausführliche Erläuterung zur „Centklausel“, die Excel-Berechnung sowie die dazugehörigen Anlagen finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Betriebswirtschaft](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Betriebswirtschaft).

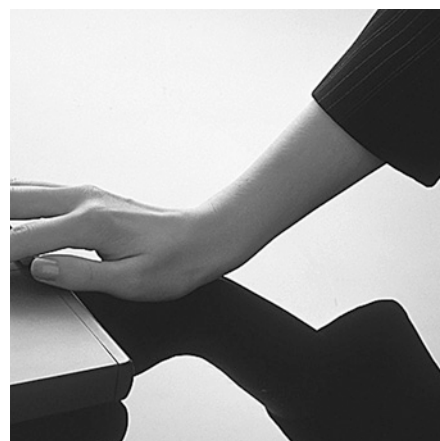
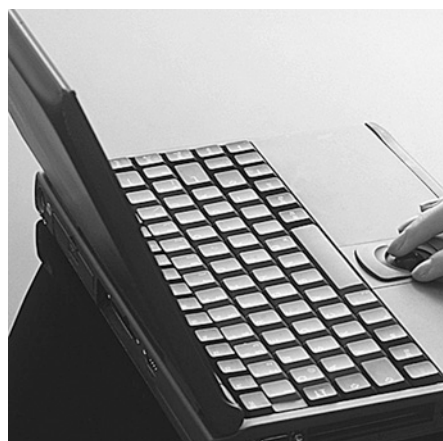
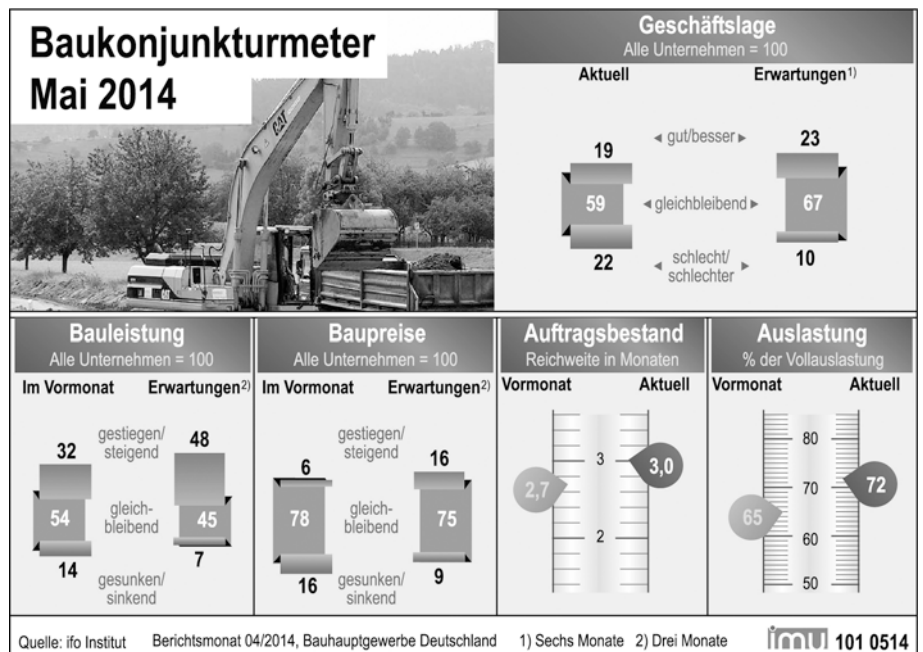
# Baukonjunkturmeter Mai 2014

## Auftragsbücher besser gefüllt

Im April 2014 hat sich der Auftragsbestand der Betriebe des deutschen Bauhauptgewerbes deutlich verbessert. Im Schnitt beträgt die Reichweite jetzt 3,0 Monate während es im März noch 2,7 waren. Vor einem Jahr hatte die Auftragsreichweite im April ebenfalls 3,0 Monate betragen.

Deutlich zugenommen haben im aktuellen Berichtsmonat auch die Bautätigkeit und die Kapazitätsauslastung – die Geschäftslage wird insgesamt positiv beurteilt.

Quelle: ifo institut



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!





## Neue Absturzhöhen auf Baustellen

Mit Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2014, Seite 284) ist im April 2014 die ergänzte technische Regel für Arbeitsstätten ASR 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, betreten von Gefahrenbereichen“, in Kraft getreten. Damit werden über die allgemein bekannte UVV Bauarbeiten (BGV C22) hinaus durch staatliches Recht schärfere Anforderungen an die Absturzsicherungen auf Baustellen wirksam.

In BLICKPUNKT BAU 01/2014 hatten wir über den vom Arbeitstättenausschuss (ASTA) beschlossenen Entwurf der Baustellenregelung berichtet. Dieser Entwurf wurde nun ohne wesentliche Änderungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeführt. Wichtigste Änderungen sind die Neuregelungen für die Ausnahmen bei Absturzhöhen von 3,0 bzw. 5,0 m in der BGV C22, § 12, Ziffer 4 und 5. Dadurch entfällt insbesondere die Regelung, die das „Mauern über die Hand“ und das „Arbeiten an Fenstern“ bis zu einer Absturzhöhe von 5,0 m ohne Absturzsicherungen erlaubte. Von dieser Ausnahmeregelung dürften vermutlich sämtliche Hochbaubetriebe zumindest gelegentlich Gebrauch gemacht haben. Konkrete Handlungsanweisungen, wie diese Neuregelung zukünftig neu umzusetzen ist, werden derzeit noch diskutiert. Der LBB wird zeitnah über das Erscheinen neuer bzw. geänderter Handlungsanweisungen informieren.

Die UVV „Bauarbeiten“ (BGV C22) ist nach wie vor gültig. Somit ergeben sich unterschiedliche Regelungen im staatlichen und autonomen Recht. Derzeit werden Gespräche geführt, die zum Ergebnis haben sollen, dass die Aufsichtsbeamten der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der BG BAU trotz unterschiedlicher Vorschriften gleiche Anforderungen vollziehen.

Weitere Informationen, insbesondere eine synoptische Gegenüberstellung der ASR 2.1, Nr. 8.1 zu den alten Regelungen der UVV, BGV C 22 finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/bautechnik).

## TRGS 402, 900 und 910 Neue Arbeitsplatzgrenzwerte für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Kenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Es wurden neue Arbeitsplatzgrenzwerte bei Belastungen durch krebserzeugenden Feinstaub eingeführt.

Betroffen von den Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen sind die

- TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ (Änderung und Ergänzung),
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (Änderung und Ergänzung),
- TRGS 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

Mit der Änderung in der TRGS 900 ist insbesondere der neue Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für granuläre, biopersistente, alveolengängige Stäube festgelegt worden. Für Tätigkeiten, bei denen der AGW für die alveolengängige Staubfraktion (A-Staubfraktion) von  $1,25 \text{ mg/m}^3$  nachweislich nicht eingehalten werden kann, gilt übergangsweise bis

zum 31.12.2018 für die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anstelle der neuen AGW ein Beurteilungsmaßstab in Höhe des bisherigen A-Staub AGW von  $3,0 \text{ mg/m}^3$ .

Hinweise zur Umsetzung lufttechnischer Maßnahmen (z. B. Absaugung, Raumlüftung etc.) und stoffspezifischer Schutzmaßnahmen können z. B. folgenden Regelwerken entnommen werden:

- TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“
- TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“
- TRGS 553 „Holzstaub“

- TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“
- TRGS 559 „Mineralischer Staub“

Die Aufzählung enthält nur einen Auszug baugewerblich relevanter Regelwerke. Bauunternehmen, deren Arbeitnehmer in entsprechend kontaminierten Bereichen arbeiten, wird empfohlen, sich von den Kompetenzzentren der BG BAU beraten zu lassen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Mitgliederbereich des LBB unter der Rubrik Bautechnik.



## Verbundstudium Bauingenieurwesen Informationen zum Studienbeginn Wintersemester 2014/2015

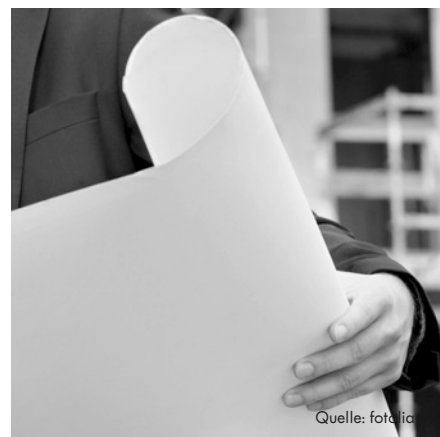
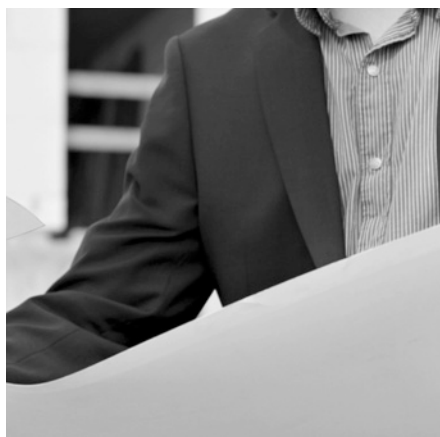
Das in Zusammenarbeit zwischen Bayerischem Baugewerbe und den bayerischen Hochschulen neu angebotene Verbundstudium Bauingenieurwesen startet am 1. September 2014. Anmeldungen für die überbetriebliche Ausbildung werden in der Bayerischen BauAkademie ab sofort entgegengenommen.

In BLICKPUNKT BAU 12/2013 haben wir ausführlich über das neue Verbundstudium Bauingenieurwesen informiert.

den Platz bleibt bis zur Aufnahme des eigentlichen Studiums im Oktober 2015 erhalten.

Die Bayerische BauAkademie wird mit Beginn des Wintersemesters 2014/15 erstmalig die überbetriebliche Ausbildung für die Verbundstudenten des Bayerischen Baugewerbes durchführen. Um einen ausreichenden Vorlauf von 13 Monaten vor dem ersten Studiensemester zu gewährleisten, ist ein Beginn der betrieblichen Ausbildung zum 1. September 2014 ratsam. Des Weiteren sollten sich die Studenten bis zum 15. Juli 2014 um einen Studienplatz an einer Hochschule ihrer Wahl bewerben. Ein bereits erteilter Stu-

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen, dem Ablauf und den Kontaktdaten der Bayerischen BauAkademie und den beteiligten Hochschulen sind dem Flyer „Verbundstudium Bauingenieurwesen“ zu entnehmen, der dieser BLICKPUNKT BAU Ausgabe beiliegt.



Quelle: foto123



## STRASSEN- UND TIEFBAU

## Aktion Impulse pro Kanal veröffentlicht neuen Forderungskatalog für funktionsfähige öffentliche und private Abwasseranlagen

Die Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanal, der neben dem LBB mehr als 25 Organisationen (Universitäten, Kammern, Verbände sowie die IG BAU) angehören, hat im April 2014 einen Forderungskatalog zur nachhaltigen Sicherung von Abwasseranlagen veröffentlicht.

Die Aktionsgemeinschaft „Impulse pro Kanal“ will mit diesem Papier die Betrachtung des ganzheitlichen Systems der öffentlichen Kanäle und der privaten Abwasseranlagen, die Information und Beratung der Bürger bei Sanierungen von Abwasseranlagen sowie die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen als Voraussetzung für nachhaltiges Handeln hervorheben.

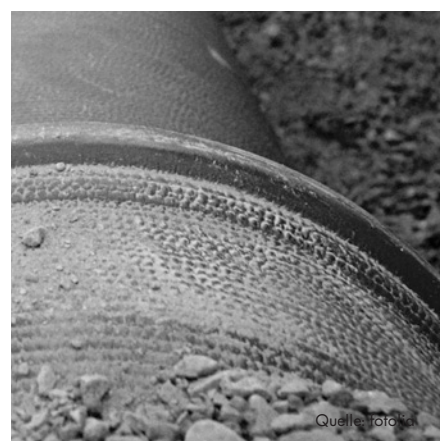
Mit 7 Forderungen setzt die Aktionsgemeinschaft Impulse, um den zum Teil als kritisch zu beurteilenden Zustand von Abwasseranlagen in das öffentliche Bewußtsein zu tragen. Dabei wird auf wis-

senschaftliche Fundiertheit ebenso Wert gelegt wie auf stichhaltige Argumentationen zur Sicherung eines funktionsfähigen Abwassernetzes.

### Die 7 Forderungen der Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanal:

#### – Werterhalt und Funktionsfähigkeit:

Die Investitionen in der öffentlichen Kanalisation und privaten Grundstücksentwässerung müssen zum Werterhalt der Abwasseranlagen und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit angepasst werden!



Quelle: foto.ko

- **Nachhaltigkeit:** Auch bei der öffentlichen Kanalisation und der privaten Grundstücksentwässerung müssen die 3 Aspekte der Nachhaltigkeit beachtet werden: Ökologie, Wirtschaftlichkeit und soziale Aspekte!
- **Keine Gefährdung des Grundwassers:** Die Gefährdung des Grundwassers durch Exfiltration aufgrund schadhafter öffentlicher Kanäle und privater Grundstücksentwässerungsanlagen muß durch Überprüfung und Sanierung der Anlagen vermieden werden!
- **Bürgerinformation und -beratung:** Bei der Planung von Maßnahmen der Sanierung von öffentlichen Kanälen und privaten Grundstücksentwässerungsanlagen muß es mehr Bürgerinformation und -beratung geben!
- **Inspektionsrate erhöhen:** Die Inspektionsrate der öffentlichen Kanalisation und privaten Grundstücksentwässerung muß erhöht werden!
- **Individuelles Inspektions- und Sanierungskonzept:** Unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien muß ein individuelles Inspektions- und Sanierungskonzept durch die Kommune erstellt werden, auf der Grundlage einer vollständigen Untersuchung und Bewertung des gesamten Abwassernetzes!
- **Qualitätssicherungsmaßnahmen:** Qualitätssicherungsmaßnahmen sind einzufordern, festzulegen und zu dokumentieren! Dies gilt sowohl für die Planer als auch für ausführende Unternehmen sowie für den gesamten Bauablauf.

Die 24-Seitige Broschüre „Inspektion-Sanierung-Erneuerung: Forderungskatalog für funktionsfähige öffentliche und private Abwasseranlagen der Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanal“, Stand April 2014, kann auf den Internetseiten des LBB unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de), Startseite Rubrik Schwerpunktthemen, herunter geladen werden.

## Zertifizierung Bau: Neues Informationsblatt zur Fremdüberwachung im Kanalbau

Die Zertifizierung Bau GmbH hat mit Stand 04/2014 ein „Informationsblatt Fremdüberwachung Kanalbau“ heraus gegeben.

Seit mehreren Jahren bietet die Zertifizierung Bau GmbH Kanalbauunternehmen mit der „Fremdüberwachung Kanalbau“ an, sich zertifizieren zu lassen. Sie bietet damit auf der Grundlage der RAL-GZ 961 (Gütesicherung im Kanalbau) eine zertifizierte Eigen- und Fremdüberwachung für Unternehmen an, die ihren Auftraggebern eine Fremdüberwachung für Kanalbaumaßnahmen nachweisen müssen.

Das neue Informationsblatt „Fremdüberwachung Kanalbau“ der ZERT Bau GmbH informiert über die Ziele der Gütesicherung, das Verfahren, gibt Hinweise zu den Anforderungen und zu wichtigen technischen Regeln im Bereich des Kanalbaus.

Das Informationsblatt „Fremdüberwachung Kanalbau“ steht zum Download auf den Internetseiten der Zertifizierung Bau GmbH unter [www.zert-bau.de](http://www.zert-bau.de), Rubrik Fremdüberwachung Kanalbau für Sie bereit.

Dort erhalten Sie auch weiterführende Informationen zu Güte- und Prüfbestimmungen und zu den anfallenden Kosten der Fremdüberwachung.

## MASSIV MEIN HAUS AUS MAUERWERK

### Die Initiative Pro Mauerwerk informiert

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB) ist Premiumpartner der Initiative Pro Mauerwerk (BLICKPUNKT BAU 10/2013, S.17). Mit geschickter PR-Arbeit in den klassischen und den neuen Medien ist die Initiative erfolgreich gestartet. Die bayerischen Bauinnungen und deren Mitgliedsbetriebe können die erarbeiteten Materialien wie Presstexte, Broschüren und Werbemittel öffentlichkeitswirksam für ihre Zwecke einsetzen.

Strategie der Initiative und der Fachgruppe Hoch- und Massivbau des Bayerischen Baugewerbes ist es, durch die Vernetzung von bundesweiten PR-Maßnahmen in den klassischen und den neuen Medien und durch PR-Aktionen der bayerischen Bauinnungen und Hochbauunternehmen in den regionalen Anzeigebültern und Medien eine größtmögliche Aufmerksamkeit für die massive Bauweise zu erzielen.

Hochbauunternehmen, die ihre Marktposition verbessern wollen, denen es aber an Zeit oder finanziellen Mitteln fehlt, um sich ihre Werbemittel eigenständig zu erstellen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, Broschüren, Werbemittel und Streuartikel der Initiative Pro Mauerwerk mit ihrem eigenen Firmenlogo zu ergänzen und zu nutzen.

#### Anzeigenkampagne



Mit einem aufmerksamkeitsstarken Anzeigenmotiv, das subtil das bekannte Schlagwort „Betongold“ der Finanzkrise aufgriff und auf das Mauerwerk übertrug, wurden 2013 insgesamt mehr als 1,1 Millionen Leser auf die Initiative aufmerksam.

Bauinnungen und Hochbaubetriebe können sich ins Gespräch bringen, indem sie Anzeige und Kampagnenlogo für ihren

regionalen Marktauftritt nutzen. Damit kann jeder zum Multiplikator der Initiative werden.

#### Bundesweite Präsenz durch klassische und Online-PR



Beeindruckende Objektberichte, fachkundige Experteninterviews und Presseartikel mit hohem Aktualitätsbezug werden den Fachjournalisten durch die Initiative Pro Mauerwerk regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Mit den immer wiederkehrenden Stichworten und Themen „Werterhalt“ und „Nachhaltigkeit“ sowie einer emotionalen Ansprache treffen diese Artikel den Nerv der Zeit und sollen so diese wichtigen Grundanforderungen im Bewusstsein der Öffentlichkeit mit der Mauerwerk-Bauweise verknüpfen.

Allein mit dem Onlineredaktionsservice easy-PR erreichte die Initiative in 2013 rund 31 Millionen Leser. Der Anzeigenwert dieser Veröffentlichungen wird von der Initiative mit ca. 640 000 EUR angegeben.

Zusätzlich gibt es in den sozialen Netzwerken nützliche Tipps und Wissenswertes rund um das Mauerwerk. Mit einem „Fan-Klick“ kann jeder mitwirken, die Mauerwerk-Community auf Facebook und Twitter zu vergrößern.

#### Werbemittel und Streuartikel

Ansprechende Werbemittel für eine regionale Verbrauchermesse? Kein Problem! Ob Roll-up-Banner, Fahne, Banden- oder Fahrzeugwerbung, mit dem Logo „WIR BAUEN MASSIV FÜR SIE!“ machen Hochbaubetriebe oder Bauinnungen garantiert auf sich aufmerksam.

Sämtliche Materialien lassen sich mit eigenem Firmenlogo und Kontaktdaten individualisieren. Auch mit kleinen Streuartikeln bleibt man in Erinnerung: Kugelschreiber, Zollstöcke, Feuerzeuge und Co. sind praktische Helfer mit längerfristigem Nutzen.

#### Broschüre

##### „Massiv bauen, besser leben“



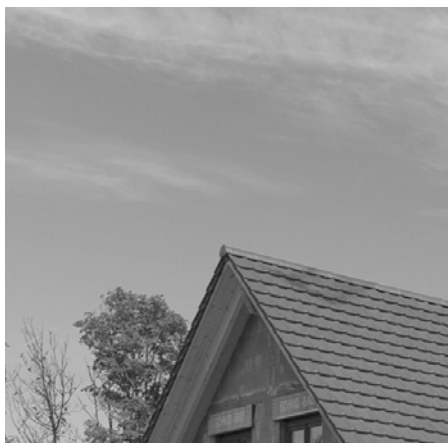
Diese Broschüre ist bereits von der Vorgängerinitiative Massiv mein Haus bestens eingeführt. Die Broschüre wurde neu gestaltet und ist nach wie vor bei Endverbrauchern eine beliebte Lektüre, um einen ersten Überblick über die Vorteile von Mauerwerk zu erhalten. Sie kostet 0,50 EUR/Broschüre und kann bei entsprechend hoher Auflage ebenfalls mit dem firmeneigenen Logo und Kontaktdaten auf der Broschürenrückseite versehen werden. Weitere Broschüren sind in Vorbereitung.

## Musterpresstexte

Durch die Premiumpartnerschaft des LBB können sämtliche Presstexte der Initiative Pro Mauerwerk für die Pressearbeit der Bauinnungen und deren Mitgliedsbetriebe genutzt werden. Mit den individuellen Kontaktdaten versendet, lassen sich so regionale Zeitungen über die Vorteile des Mauerwerksbaus informieren. Die Musterpresstexte können unter [www.massivbau.net](http://www.massivbau.net) heruntergeladen und frei verwendet werden.

## Musterpresseerklärungen für Obermeister

Des Weiteren stellt der LBB den Obermeistern Musterpresseerklärungen, in denen einzelne Kernaussagen der Initiative Pro Mauerwerk aufgegriffen werden, zur Verfügung. Die Musterpresseerklärungen stehen den Obermeistern und Innungsgeschäftsführern auf den Internetseiten des LBB unter [www.lbb-bayern.de/Ehrenamtsservice/Musterpresstexte](http://www.lbb-bayern.de/Ehrenamtsservice/Musterpresstexte) zur Verfügung. ■



## Ist die Herstellung einer deckelnden Dünnbettmörtelfuge unter baupraktischen Bedingungen möglich?

Mauerwerk aus plangeschliffenen Hochlochziegeln wird üblicherweise mit Dünnbettmörtel verlegt. Aufgrund der Anfrage eines Mitgliedsbetriebes ging die Fachgruppe Hochbau der Frage nach, ob Dünnbettmörtel hierbei ohne Gewebeeinlage unter Verwendung von Mörtelschlitzen dauerhaft vollflächig deckelnd aufgetragen werden kann.

Gegenüber dem Tauchverfahren oder dem Mörtelauftrag mittels Rolle bieten deckelnde Dünnbettmörtel deutlich bessere Leistungswerte hinsichtlich Tragfähigkeit, Schallschutz und Luftdichtigkeit. Dünnbettmörtel mit Gewebeeinlage sind vor dem Hintergrund des späteren Rückbaus und der Entsorgung kritisch zu bewerten. Bei Dünnbettmörteln ohne Gewebeeinlage stellt sich jedoch die Frage, ob bei vorgeschriebenen Fugendicken von 1 mm – 3 mm der Mörtel, dessen Gerüst Korn bereits 1 mm beträgt, so aufgetragen werden kann, dass er die Kammern von plangeschliffenen Hochlochziegeln dauerhaft überbrückt werden.

In der Regel sind die Dünnbettmörtelmaterialien Bestandteil der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der Mau-

erziegelsteine. In den Bestimmungen für die Ausführung heißt es typischerweise:

*„Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Dünnbettmörtel ... nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden. Die Verarbeitungsrichtlinien für den jeweiligen Dünnbettmörtel sind zu beachten.“*

*Der Dünnbettmörtel ist auf die Lagerflächen (Stegquerschnitte) der staubfreien Planhochlochziegel mit dem speziell hierfür entwickelnden Auftragsgerät („Deckelmörtelrolle“) als geschlossenes Mörtelband so aufzutragen, dass eine Fugendicke von mindestens 1 mm und höchstens 3 mm entsteht.*

*Die Planhochlochziegel sind auf dem vorgeschriebenen Mörtelband dicht an-*

*einander („Knirsch“) gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2 zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtrecht in Ihre endgültige Lage zu bringen. Das geschlossene Mörtelband muss dauerhaft auch im Bereich der Löcher sichergestellt sein.“*

Von einem Mitgliedsbetrieb wurde bezweifelt, dass dies unter baupraktischen Bedingungen nicht möglich sei. Um dieser Frage nachzugehen hat die Fachgruppe Hochbau einen namhaften Ziegelhersteller und einen Fertigmörtelhersteller gebeten, den Herstellungsprozess an einem Demonstrationsobjekt zu erläutern. Das Demonstrationsobjekt von ca. 1,5 m<sup>2</sup> Größe und 1 m Höhe wurde in 25 cm Höhe auf eine Stahlunterkonstruktion gestellt. Durch diese Versuchsanordnung wurde insbesondere nachgewiesen, dass



1



2



3



4



5



6



die Mörtelbrücken über den Ziegelkammern nach dem Aufsetzen der Mauersteine nicht in die Kammern stürzen.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine deckelnde Dünnbettmörtelfuge herstellbar ist (Bild 4) unter der Voraussetzung, dass alle Einzelheiten der Verarbeitungsrichtlinien sehr genau beachtet werden (Bild 2). Die Demonstration hat jedoch auch ergeben, dass eine gewisse Anzahl von Fehlstellen unter baupraktischen Bedingungen hinzunehmen ist (Bild 4). Hierfür fehlen konkrete Angaben in den Verarbeitungsrichtlinien und den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

### **Wareneingangskontrolle und Verarbeitungshinweise**

Mauerziegel und Fertigmörtel (Sackware) werden in der Regel gemeinsam angeliefert. Es ist zu überprüfen, ob die gelieferten Materialien der Bestellung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Ü- und CE-Kennzeichnung, siehe Bild 2). Grundsätzlich müssen Verarbeitungsrichtlinien mitgeliefert werden. In der Regel sind diese auf den Säcken des Fertigmörtels abgedruckt. Von entscheidender Bedeutung für den Herstellungsprozess ist die Verwendung der in den Verarbeitungsrichtlinien vorgegebenen Werkzeuge wie Rührgeräte, Eimer und Mörtelschlitten. Die Werkzeuge können

in der Regel beim Lieferanten baustellenbezogen geliehen werden. Des Weiteren muss zusätzlich Normalmörtel der Gruppe III für die Ausgleichsfuge und üblicherweise auch Leichtmauermörtel LM 21 für etwaige Stoßfugenvermörtelungen ausreichend vorhanden sein.

### **Fertigmörtel richtig ansetzen**

Um einen klumpenfreien und von seiner Konsistenz honigartigen Frischmörtel zu erhalten, sollten die Verarbeitungshinweise zu Rezeptur, Rührdauer, Topfzeit, erneute Rührzeit und Verarbeitungsdauer auf den Mörtelsäcken genauestens eingehalten werden. Vor dem Aufmauern muss der Mörtel der Ausgleichsschicht (Normalmörtel der Mörtelgruppe III) ausreichend erhärtet sein; dies ist in der Regel nach einem Tag der Fall.

### **Mörtelfuge mit dem Schlitten gleichmäßig auftragen**

Vor dem Mörtelauftrag müssen die Justiereinrichtungen des Mörtelschlittens überprüft werden und etwaige Verschmutzungen des Schlittens beseitigt werden. Bei richtiger Handhabung und gleichmäßiger Bewegung entsteht eine durchgehende deckelnde Dünnbettmörtelfuge (Bild 3). Maurerkolonnen, die nicht mit dieser Art des Mörtelauftrags vertraut sind, sollten vor der erstmaligen Ausführung von erfahrenen Anwendungstechnikern des Ziegelherstellers eingewie-

sen werden. Die Demonstration zeigt, dass auch bei versierten Anwendern einzelne Fehlstellen nicht auszuschließen sind (Bild 4). Eine Nachbesserung mit der Mörtelkelle oder dem Spachtel (Bilder 5 und 6) ist schwierig und dem versierten Anwendungstechniker in der Demonstration bei zwei Versuchen nicht vollständig gelungen.

Insbesondere Klumpenbildung im Frischmörtel und Verschmutzungen an der Mörtelrolle wirken sich sofort auf das Arbeitsergebnis aus. Die Fachgruppe Hochbau empfiehlt dem Hersteller dringend einen Richtwert für den Anteil der Fehlstellen in der deckelnden Dünnbettmörtelfuge in den Verarbeitungsrichtlinien und in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen anzugeben. Denkbar wäre z. B. ein Fehlstellenanteil von ca. 3 – 5% der Mörtelfläche. ■

## Initiative der europäischen Fliesenverbände „Gesundes Wohnen mit Keramik“

Unter dem Namen „Faszination Keramik“ hat die Marketinginitiative der europäischen Fliesenverbände ihre drei Marketinginitiativen „Gesundes Wohnen mit Keramik“, „Energiesparen mit Keramik“ und „Gestalten mit Keramik“ gebündelt.

Unter [www.faszination-keramik.eu](http://www.faszination-keramik.eu) werden dem Endverbraucher die Gesamtheit der Vorteile der Keramik vermittelt. Die Marketinginitiative kann durch Fliesenlegerunternehmen die an der Kampagne teilnehmen, vielfältig genutzt werden. Einige der Möglichkeiten sind:

- Die urheberrechtlich geschützten Logos können auf Ihrer Webseite eingepflegt und mit den Websites der Initiative verlinkt werden.
- Teilnehmende Unternehmen können sich auf den Webseiten der Initiative unter dem Link „Fliesenlegerbetriebe“ einpflegen lassen. So kann der Betrieb von den Marketingmaßnahmen der Kampagne direkt profitieren und sich positiv hervorheben.
- Die Logos können genutzt werden zum Bedrucken von Firmenpapieren, Katalogen, Visitenkarten, Mailings etc., bei Ausstellungen, regionalen Messen sowie für Presseartikel und Anzeigen.
- Teilnehmende Firmen können die Vorlagen der Initiative für Presseartikel verwenden und mit dem eigenen Firmenlogo versehen. Unter dem Link „Presse“ finden Sie auf der Website der Kampagne weitere Informationen.
- Zusätzlich zu den bisher vorbereiteten Presseartikeln hat die Initiative eine Broschüre „Inspirationen“ entwickelt, die Sie sich ausdrucken oder in Ihre Website einpflegen können.
- Einige Werbemittel, z.B. die Endverbraucherbroschüre „Faszination Keramik“, Autoaufkleber, Displays für die Ausstellung, Deckenanhänger etc. können über den Online-Shop „Werbemittel“ eingekauft werden.
- Ein neues Video „Faszination Keramik“ kann für die eigene Website, die Ausstellung, den PC, die Messen etc. genutzt werden. Das Video ist kostenfrei für Fachhändler, Fliesenlegerbetriebe und Herstellerpartner.

Die vom Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im ZDB unterstützte Marketing-Initiative stellt weitere Informationen unter [www.gestalten-mit-keramik.eu](http://www.gestalten-mit-keramik.eu) bereit.

Bitte beachten Sie, dass eine Nutzung der Kampagne nur teilnehmenden Betrieben gestattet ist.

Informationen hierzu erhalten Sie beim Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB, Frau Blank, unter Email: [blank@zdb.de](mailto:blank@zdb.de).

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

### Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – MÄRZ	2013	2014	%
	<b>Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)</b>		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 257	130 313	2,4
	<b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>		
Bruttolöhne und -gehälter	755 043	865 483	14,6
	<b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>		
Wohnungsbau	10 922	13 416	22,8
Gewerblicher und industrieller Bau	7 645	8 904	16,5
davon: Hochbau	4 884	5 410	10,8
Tiefbau	2 761	3 494	26,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	5 140	6 245	21,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	408	514	26,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 187	1 302	9,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 536	1 982	29,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 009	2 447	21,8
<b>insgesamt</b>	<b>23 707</b>	<b>28 565</b>	<b>20,5</b>
	<b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>		
Wohnungsbau	1 022 229	1 316 897	28,8
Gewerblicher und industrieller Bau	883 530	1 086 029	22,9
davon: Hochbau	670 474	771 990	15,1
Tiefbau	213 056	314 039	47,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	539 185	709 432	31,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	35 052	49 760	42,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	159 532	164 265	3,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	135 578	205 018	51,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	209 023	290 389	38,9
<b>Baugewerblicher Umsatz</b>	<b>2 444 944</b>	<b>3 112 358</b>	<b>27,3</b>

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU